



**Verordnung
über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.**

Vom 20. September 1951 (GBl. Nr. 115 S. 868)

Der Fünfjahrplan stellt den Universitäten und Hochschulen die Aufgabe, in kürzester Zeit hochqualifizierten Nachwuchs von wissenschaftlichen Kadern für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik heranzubilden. Dazu ist es notwendig, daß das Arbeiter- und Bauernstudium weiter ausgebaut und gefestigt wird, daß gemäß den Schwerpunkten des Fünfjahrplanes die Lehr- und Forschungstätigkeit entwickelt und eine allseitige Leistungssteigerung im Studium erreicht wird. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, wird folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien werden gezahlt, wenn eine vorbildliche Studienleistung vorliegt, an:

1. Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz oder deren Kinder.

Diesen werden gleichgestellt:

- a) Volkskammerabgeordnete sowie alle Personen, die gemäß den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdiente Aktivisten, verdiente Lehrer und verdiente Ärzte des Volkes, verdiente Erfinder und deren Kinder,
 - b) anerkannte Verfolgte des Naziregimes und deren Kinder,
 - c) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen gemäß § 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).
2. Sonstige Studierende mit besonderen fachlichen Leistungen.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

(1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch Stipendienkommissionen, die an jeder Universität oder Hochschule zu bilden sind.

(2) Die Stipendienkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten, der den Vorsitz führt und der für die technische Vorbereitung der Kommissionsarbeiten und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
2. aus einem Professor oder Dozenten der jeweiligen Fachrichtung oder Fakultät des Antragstellers,
3. aus zwei Vertretern der Freien Deutschen Jugend (FDJ) - einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung und einem Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung -,
4. aus dem Leiter der Stipendienabteilung beim Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.



§ 3

Bereitstellung und Aufteilung der Mittel

(1) Die im Haushalt veranschlagten Stipendienmittel werden für die Universitäten und für die Hochschule für Körperkultur, Leipzig, durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik, für die den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik aufgeteilt.

(2) Bei der Aufteilung der Gelder werden die Universitäten und Hochschulen entsprechend ihrer Bedeutung und dem Anteil der Arbeiter, Angehörigen der Intelligenz und deren Kinder an der Gesamtzahl der Studierenden berücksichtigt.

§ 4

Stipendienkontrollkommissionen

(1) Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze dieser Verordnung zu sichern, wird beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Stipendienkontrollkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestellten hauptamtlich tätigen Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Hochschulen unterstehen, für die betreffenden Hochschulen,
3. je einem Vertreter des Zentralrates der FDJ, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH).

(2) Der Stipendienkontrollkommission obliegt insbesondere die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung, die Kontrolle der Beschlüsse der Stipendienkommissionen (§ 2) und die Bearbeitung der Einsprüche.

§ 5

Stipendienrichtlinien

Für die Gewährung und Entziehung von Stipendien gelten im übrigen die dieser Verordnung als Anlage beigefügten Stipendienrichtlinien für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Einmalige Beihilfen

Zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen an Studierende der Universitäten und Hochschulen stehen dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten 1% der Stipendienmittel zur Verfügung.

§ 7

Sozialversicherung der Stipendienempfänger

Alle Stipendienempfänger nach dieser Verordnung und den beigefügten Richtlinien sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 5. April 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.



§ 9

(1) Die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) wird für den Bereich der Universitäten und Hochschulen außer Kraft gesetzt.

(2) Sonstige, dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Die für die Verwaltungsakademie "Walter Ulbricht", Forst-Zinna, erlassenen Sonderbestimmungen bleiben bestehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.



Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

**Stipendienrichtlinien
für die Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden gewährt:

- I. Grundstipendien und Leistungszuschläge,
- II. II. Leistungsstipendien an sonstige Studierende.

§ 2

Grundstipendien und Leistungszuschläge

(1) Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz und deren Kinder sowie die im § 1 Ziffer 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 20. September 1951 genannten Personen und deren Kinder erhalten als Grundstipendium monatlich 180 DM.

(2) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahresplan von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf monatlich 200 DM. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

(3) Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung für die folgenden Studienjahre ist vom Bestehen der jährlich abzulegenden Zwischenprüfungen abhängig.

(4) Für Studierende, die ein Grundstipendium erhalten, wird ein Leistungszuschlag gezahlt

- a) in Höhe von 40 DM, wenn das Reifezeugnis oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres die Note 2 (gut) aufweisen,
- b) b) in Höhe von 80 DM, wenn sie die Note 1 (ausgezeichnet) aufweisen

§ 3

Leistungsstipendien an sonstige Studierende

(1) An Studierende, die nicht unter das Grundstipendium fallen, wird bei besonderen fachlichen Leistungen ein Leistungsstipendium gewährt.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt monatlich

- a) 130 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 2 (gut) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 2,2 (gut) aufweisen;
- b) 180 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 1 (ausgezeichnet) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 1,5 (ausgezeichnet) aufweisen.

(3) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahresplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien), erhöht sich das Leistungsstipendium

bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a auf 150 DM,

bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. b auf 200 DM.

(4) Die Zahlung des Leistungsstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung oder Neuaufnahme der Zahlung für die folgenden Studienjahre ist von der jährlich abzulegenden Zwischenprüfung abhängig.



§ 4

Sonderzuschläge zu den Grund- und Leistungsstipendien

(1) Verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, erhalten einen monatlichen Zuschuß von

30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder

70 DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Studierende, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet.

(2) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von

40 DM für das erste Kind und

30 DM für jedes weitere Kind.

Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 200 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen. Wenn beide Ehegatten Stipendienempfänger sind, wird das Kindergeld nur einmal gezahlt.

(3) An Studierende der in Berlin gelegenen Universitäten und Hochschulen wird zum Grundstipendium und zum Leistungsstipendium ein Ortszuschlag in Höhe von 20 DM monatlich gezahlt.

§ 5

Gebührenerlaß

(1) Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Darüber hinaus kann bis zu 15% der Studierenden, die keine Stipendien erhalten, Gebührenerlaß bewilligt werden.

(2) Studierenden von Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien) werden die Gebühren erlassen.

§ 6

Krankheit und Beurlaubung

Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Studierende nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

§ 7

Dauer der Stipendiengewährung

(1) Stipendien und Gebührenerlaß werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres bewilligt.

(2) Empfängern von Leistungszuschlägen und Leistungsstipendien wird über die Verleihung eine besondere Urkunde ausgestellt.

§ 8

Entziehung des Stipendiums oder des Gebührenerlasses

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums in bezug auf die vorbildliche Studienleistung nicht mehr gegeben, so kann die Weiterzahlung des Stipendiums auch während des Studienjahres eingestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Gebührenerlaß nicht mehr gegeben, so kann der Gebührenerlaß auch während des Studienjahres widerrufen werden.

§ 9

Übergangsbestimmungen

An Studierende, die nach der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) im Sommersemester 1951 Semesterbeiträge oder Stipendien erhalten haben und die die Bedingungen für eine Stipen-



dienzahlung nach der Stipendienverordnung vom 20. September 1951 und nach diesen Stipendienrichtlinien nicht erfüllen, kann das Stipendium in alter Höhe bis spätestens 31. August 1952 gezahlt werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie bis zu dieser Zeit den Anschluß an das Leistungsstipendium erreichen werden. Im übrigen gelten auch für diese Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1951 und dieser Stipendienrichtlinien.